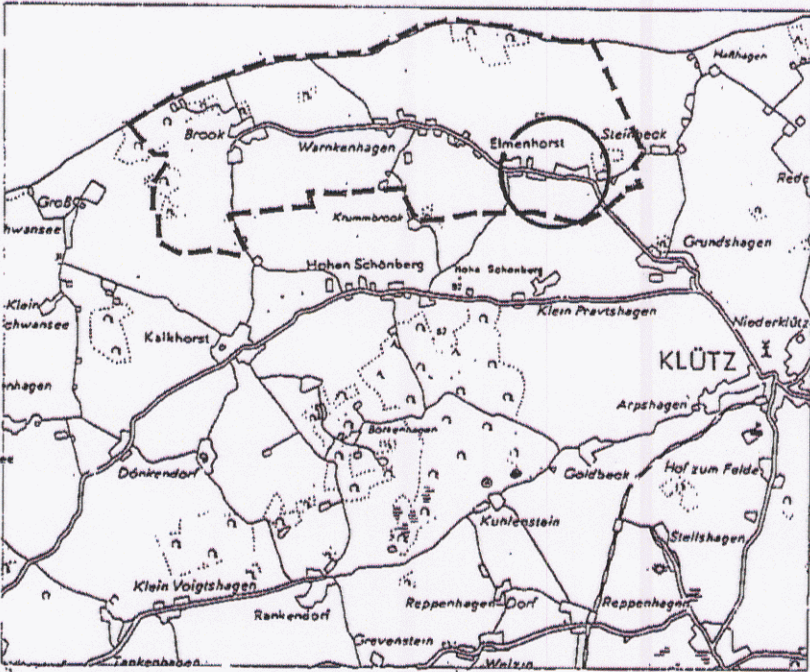


ÜBERSICHTSPLAN

M 1 : 75.000



TEXT TEIL B

SATZUNG der Gemeinde Elmenhorst über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Elmenhorst

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr.1 und 3 BauGB wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Nordwestmecklenburg folgende Satzung für den Ortsteil Elmenhorst erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil Elmenhorst gem. § 34 BauGB umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte gekennzeichneten Abgrenzungslinie liegt.

(2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Inhaltliche Festsetzungen

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Satzung richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben grundsätzlich nach § 34 Abs. 1 bis 3 BauGB.

(2) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in der Ortslage gelten folgende zusätzliche Festsetzungen für eingeschossige Wohngebäude:

- Es sind eingeschossige Einzel- oder Doppelhäuser mit maximal 2 Wohneinheiten zulässig.
- Die Sockelhöhe darf maximal 0,60 m und die Traufhöhe max. 3,50 m über der mittleren Geländehöhe liegen.
- Es sind Sattel- und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung zwischen 40° und 50° zulässig.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung durch den Landrat des Kreises Nordwestmecklenburg in Kraft.

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 28.05.1994. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang vom 27.10.94 bis 29.10.94 erfolgt.

Elmenhorst, den 29.10.94

2. Den Bürgern wurde durch Auslegung des Entwurfs der Satzung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 26.09. bis zum 26.10.1994 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden können, vom 27.09. bis zum 26.10.1994 durch Hilke öffentlich bekanntgemacht worden.

Elmenhorst, den 27.10.95

3. Den von der Satzung berührten Trägern öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom 27.09.1994 unter Fristsetzung bis zum 31.09.1994 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Elmenhorst, den 27.10.95

4. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Träger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 4.3.96 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Elmenhorst, den 5.3.96

5. Die Satzung über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Elmenhorst - bestehend aus der Planzeichnung und dem Text - wurde am 18.12.95 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Elmenhorst, den 5.3.96

6. Die Genehmigung dieser Satzung wurde durch den Landrat des Kreises Nordwestmecklenburg mit Schreiben vom 22.8.96 Az. - mit Auflagen - erteilt.

Elmenhorst, den 29.8.96

7. Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom ... erfüllt. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Schreiben vom ... Az. ... des Landrats des Kreises Nordwestmecklenburg bestätigt.

Elmenhorst, den 29.8.96

8. Die Satzung der Gemeinde Elmenhorst über die Festlegung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Elmenhorst wird hiermit ausgefertigt.

Elmenhorst, den 29.8.96

9. Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 23.8.96 öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formverstößen und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist somit am 24.8.96 rechtsverbindlich geworden.

Elmenhorst, den 24.8.96

SATZUNG

der Gemeinde Elmenhorst
über die Festlegung und Abrundung
des im Zusammenhang bebauten Ortsteils
Elmenhorst

SATZUNG